



Regierungsrat

Luzern, 15. Februar 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 555

Nummer: M 555
Eröffnet: 10.05.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.02.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 199

Motion Roth David und Mit. über 5 Prozent mehr Lohn in der Pflege

Die Motion verlangt, dass § 4a Absatz 3 des Spitalgesetzes in dem Sinne ergänzt wird, dass der Regierungsrat Minimalvorgaben über die Entlohnung von Mitarbeitenden in der Pflege erlassen kann, die von den Betrieben auf der Spitalliste eingehalten werden müssen. Auf der Basis des heute gültigen Lohnsystems des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) soll der Regierungsrat dann auf Verordnungsstufe die Minimalvorgaben festlegen und diese um 5 Prozent anheben. Ausnahmen gemäss § 4a Absatz 3 wären weiterhin zulässig.

Spitäler und Geburtshäuser müssen in die Spitalliste eines Kantons aufgenommen sein, damit sie ihre Leistungen zulasten der obligatorischen Grundversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) abrechnen dürfen. Die Kantone müssen bei der Erstellung der Spitalliste sicherstellen, dass mit den darin aufgenommenen Leistungserbringern die Versorgung ihrer Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen (Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation) sichergestellt ist. Wie die anderen Kantone kann auch der Kanton Luzern den Bedarf der Bevölkerung in der stationären Spitalversorgung nicht alleine mit innerkantonalen Leistungserbringern abdecken, sondern ist dabei auf ausserkantonale Spitäler angewiesen (insb. Universitätsspitäler und spezifische psychiatrische Angebote). Die betreffenden Spitäler sind somit in der Regel im Interesse des Kantons selber in die Spitalliste aufgenommen, damit ein Behandlungskontingent für Luzernerinnen und Luzerner zur Verfügung steht. Über alle Leistungsbereiche hinweg sind so aktuell 22 ausserkantonale Spitäler auf der Luzerner Spitalliste – gegenüber 9 Spitälern und Geburtshäusern mit Standort im Kanton. Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Spitäler weiterhin auf der Luzerner Spitalliste figurieren wollten, wenn sie wie von der Motion verlangt vom Kanton Luzern zu höheren Löhnen in der Pflege verpflichtet würden oder der Kanton anderweitig auf ihre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen Einfluss nehmen würde. Umgekehrt müsste sie der Kanton Luzern von der Liste streichen, wenn sie diese neue Voraussetzung nicht erfüllten. Dadurch würde die Versorgungssicherheit der Luzerner Bevölkerung gefährdet.

Die Festlegung der Löhne für das Pflegepersonal liegt zudem in der alleinigen Verantwortung der Spitäler und Geburtshäuser und erfolgt bei den kantonalen Spitalunternehmen ab 1. Juli 2022 nach dem im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit den Personalorganisationen festgelegten Vorgehen. Aufgrund des akuten Fachkräftemangels stehen die Spitäler und Geburtshäuser in einem starken Wettbewerb zueinander. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie gezwungen sind, den ihnen möglichen finanziellen Rahmen auszuschöpfen. Dieser wird dabei im Wesentlichen durch die tarifliche Abgeltung vorgegeben, welche die Unternehmen vorab im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und in einem geringen Umfang auch der anderen Sozialversicherungen (UVG, IVG, MVG) erhalten. Eine Erhöhung der Löhne in der Pflege um 5

Prozent würde für die betroffenen Betriebe zu erheblichen Mehrkosten führen, die sie vermutlich selber nicht finanzieren könnten. Die Finanzierung dieser Mehrkosten müsste nach dem Gesagten systemisch richtig über eine Erhöhung der OKP-Tarife erfolgen. Dazu müssten zwingend die Krankenversicherer als Tarifpartner Hand bieten. Alternativ könnte der Kanton den Spitälern entsprechende Mehrkosten als gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) abgelten. Dies wäre jedoch einerseits systemwidrig, nachdem solche Kosten an sich über die OKP-Tarife abgegolten werden müssten. Andererseits würde dies zu einer Marktverzerrung gegenüber den Einrichtungen und Organisationen der Langzeitpflege (Pflegeheime, Spitex) führen, wo die Gemeinden versorgungszuständig sind und der Kanton dementsprechend auch keine Rechtsgrundlage für die Abgeltung von GWL hat. Ohne gleichzeitige Verpflichtung der Gemeinden, diese Mehrkosten ebenfalls zu übernehmen, würden Pflegeheime und Spitex-Organisationen dann noch mehr Mühe haben, Personen zu rekrutieren. Das einseitig auf Spitäler fokussierte Anliegen der Motion schafft somit falsche Anreize und gefährdet dadurch die Versorgungssicherheit in der Langzeitpflege.

Der Regierungsrat erachtet es als zielführend, dass Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals sowohl in den Spitälern als auch in der Langzeitpflege (Lohn, neue Arbeitszeitmodelle) im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative soweit wie möglich koordiniert mit dem Bund, den anderen Kantonen, der Branche und den Personalverbänden gemeinsam entwickelt und flächendeckend umgesetzt werden.

Wir beantragen deshalb, die Motion abzulehnen.